

SATZUNG



Segel-Gemeinschaft Masterminds Oberhavel e.V.

Segel-Gemeinschaft Masterminds Oberhavel e.V.

Beschlossen auf der Gründungsveranstaltung am 12.09.2025 in Berlin.

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 12.09.2025.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der

Registernummer VR 42250 B am 08.12.2025.

Präambel

Die Segel-Gemeinschaft Masterminds Oberhavel e.V. hat sich der Aus- und Weiterbildung im Sport verschrieben. Im Mittelpunkt steht hier die Heranführung und Ausbildung von Jugendlichen im Segelsport, in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports. Hierzu zählt gleichermaßen die Aus- und Weiterbildung von Trainer*innen.

Im Fokus der Vereinsaktivitäten stehen dabei die Unterstützung von Vereinen, Revieren und Verbänden durch Kooperationen. Die Segel-Gemeinschaft Masterminds Oberhavel e.V. versteht sich mit ihren Mitgliedern dabei als Interessengemeinschaft von Mitgliedern regional ansässiger Vereine zur Förderung und Umsetzung von Trainingsmaßnahmen und Veranstaltungen, die dem Zwecke der sportlichen Entwicklung und nachhaltigen Gemeinschaft dienen.

Gerecht dem Motto „Jugend, die bleibt!“, steht eine wertebasierte sportliche Entwicklung von Jugendlichen im Mittelpunkt, welche sich nachhaltig und generationenübergreifend fortsetzt. Verfügbare Gelder durch Beiträge, Gebühren, Spenden oder ähnliche Zuwendungen werden zielgerichtet für Maßnahmen eingesetzt, welche dem konkreten Vereinszweck dienen.

SATZUNG

Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für alle Personen gleichermaßen zur Verfügung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Segel-Gemeinschaft Masterminds Oberhavel e.V.**“ (SGMO).
- (2) Er hat seinen Sitz in 13503 Berlin, Zeisgendorfer Weg 31 und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein wird Mitglied im Deutschen Segler-Verband und im zuständigen Landes- Seglerverband sowie im zuständigen Landessportbund, sofern dieser besteht.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports, insbesondere durch die Pflege des Segelns als Breiten- und Leistungssport mit besonderem Fokus auf die Jugendarbeit, sowie die Aus- und Weiterbildung von Trainerinnen und Trainern. Weitergehend steht die Förderung von Kooperationen, unter Vereinen und unter den Revieren im Mittelpunkt der Vereinsaktivitäten. Hierbei stehen das Training und die Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Trainern im Vordergrund.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze der Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.
- (2) Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.
- (4) Der Verein fördert die Inklusion von Menschen mit Handicap, die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund sowie die Gleichstellung der Geschlechter.
- (5) Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person ohne Ansehung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - (a) ordentliche Mitglieder
Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht zu den folgenden Mitgliedern zählen;
 - (b) jugendliche Mitglieder
Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mit Erreichen der Altersgrenze werden sie automatisch zu ordentlichen Mitgliedern, es sei denn, sie beantragen etwas anderes. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung;
 - (c) fördernde Mitglieder
natürliche oder juristische Personen, welche die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Segelsport auf der Vereinsanlage auszuüben. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht;
 - (d) Ehrenmitglieder
Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt und können von der Beitragspflicht befreit werden;
 - (e) passive Mitglieder
Mitglieder, die vorübergehend den Segelsport auf der Vereinsanlage nicht ausüben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in Textform an den Vorstand zu richten. Aufnahmeanträge Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (2) Voraussetzung für eine Mitgliedschaft im Verein ist eine bereits bestehende Mitgliedschaft in einem dem DSV angeschlossenen Verein.
- (3) Nach Prüfung des Antrages entscheidet der Vorstand über die Aufnahme und den Mitgliederstatus. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so hat der Antragsteller ein Einspruchsrecht an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung, welche in diesem Fall abschließend über den Aufnahmeantrag entscheidet.
- (4) Bei der Aufnahme in den Verein muss sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichten, für die Mitgliedsbeiträge einen Dauerauftrag einzurichten oder am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen. Das hat das Mitglied auf dem Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

- (5) Der Jahresbeitrag ist von jedem Mitglied bis zum 15. Januar eines jeden Jahres zu entrichten.
- (6) Für die Beitragsverpflichtungen nicht geschäftsfähiger Mitglieder (Minderjährige) haften diese und deren gesetzliche Vertreter als Gesamtschuldner.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- (2) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds in der SGMO. Die Verpflichtungen, die dem Mitglied bis zum Ende seiner Mitgliedschaft gegenüber der SGMO entstanden sind, bleiben bis zu deren vollständiger Erfüllung bestehen.
- (3) Der Austritt aus der SGMO kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand in Textform bis zum 30. September des jeweiligen Jahres vorliegen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages oder einer Umlage im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist und die Zahlung nicht erfolgt ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein solcher Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nachhaltig geschädigt, gegen die Satzung oder die in § 3 genannten Grundsätze der Vereinstätigkeit in erheblichem Maße verstoßen oder Anordnungen der Vereinsorgane schwerwiegend zuwidergehandelt oder sich wiederholt grob unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten hat.
Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.
Der Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Mit der Bekanntgabe ruht das Recht des Mitglieds auf Benutzung der Vereinsanlagen.
Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu, welche in diesem Fall endgültig über den Ausschluss bzw. über die Aufhebung des Ausschlussbeschlusses des Vorstandes entscheidet.
Die Berufung muss innerhalb von einem Monat nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
Versäumt das Mitglied die Frist oder bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, ist die Mitgliedschaft beendet.

§ 7 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins ist in der Jugendabteilung zusammengeschlossen.
- (2) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften oder Anordnungen.
- (3) Die Jugendabteilung wählt den Jugendwart, der die Interessen der Jugendlichen im Vorstand vertritt.
- (4) Die Jugendabteilung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung, die der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

§ 8 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen und Arbeitsstunden

- (1) Auf Vorschlag des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung über die Erhebung und die Höhe einer Aufnahmegebühr. Die Aufnahmegebühr ist mit dem Eintritt fällig.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu leisten, der zum 15. Januar eines Jahres bzw. mit Aufnahme in den Verein fällig ist. Bei Nichtentrichtung des Beitrages bis zum 01. April eines Jahres erlischt, bis zur vollständigen Bezahlung, automatisch die Teilnahmeberechtigung an jeglichen Trainingsmaßnahmen der SGMO, sowie das Nutzungsrecht für die bereitgestellten Materialien oder Boote und für die Vereinsanlagen.
- (3) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
- (4) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über einen Stundungs- oder Erlassantrag entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des Vorstands Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf besteht und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist. Die Höhe einer Umlage darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten.
- (6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine vom Vorstand festgesetzte Anzahl von Arbeitsstunden pro Jahr abzuleisten. Nicht abgeleistete Arbeitsstunden werden finanziell ausgeglichen. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (7) Der Verein nutzt, wo möglich, die Vorteile des Bankeinzugsverfahrens. Alle Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein werden bei Fälligkeit mittels Lastschrift eingezogen.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie wird vom Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Geschäftsjahres, statt.
- (3) Sofern eine Präsenzversammlung aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht möglich ist, kann der Vorstand vorsehen, dass Vereinsmitglieder
 1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen,
 2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
- (4) Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens ein Viertel der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes statt. Ein Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat den Gegenstand der Tagesordnung genau zu bezeichnen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden das beschließt oder dies von der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird. Blockwahlen sind auf Antrag des Versammlungsleiters und Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (8) Anträge an die Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern sowie vom Vorstand gestellt werden und müssen spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand in Textform vorliegen.

§ 11 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - (a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes;
 - (b) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr;
 - (c) die Entlastung des Vorstands;
 - (d) die Wahl des Vorstands und der zwei Kassenprüfer;
 - (e) Festsetzung von Beiträgen und Gebühren;
 - (f) die Bestätigung der von der Jugendabteilung beschlossenen Jugendordnung;
 - (g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung;
 - (h) die Beschlussfassung über fristgerecht eingegangene Anträge [§ 10 (7)];
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur zuständig für die Behandlung und Beschlussfassung zu dem Tagesordnungspunkt, für den sie einberufen wurde.
- (3) Über nicht fristgerechte Anträge (Dringlichkeitsanträge) kann in der Mitgliederversammlung nur beraten und Beschluss gefasst werden, wenn zuvor die Dringlichkeit des Antrags mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen befürwortet wurde. Satzungsänderungen können nicht aufgrund von Dringlichkeitsanträgen beschlossen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen; andere Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, die Änderung des Vereinszwecks nur mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen, beschlossen werden.
- (7) Sofern keine geheime Abstimmung beantragt wird, finden Abstimmungen und Wahlen grundsätzlich offen statt. Gibt es für ein Amt mehrere Kandidaten, wird geheim gewählt.
- (8) Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Beschlussprotokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - (a) dem Vorsitzenden
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - (c) dem Kassenwart
 - (d) dem Schriftführer
 - (e) dem Sportwart
 - (f) dem Jugendwart
 - (g) dem Presse- und Öffentlichkeitswart
 - (h) dem Jugendschutzbeauftragten
- (2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei von ihnen gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann eine Person in zwei Vorstandsämter wählen; eine Personalunion innerhalb des Vorstandes nach § 26 BGB ist jedoch nicht möglich.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung (bzw. Jugendversammlung) einen kommissarischen Vertreter bestellen.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorstand kann zur Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben Personen bestellen oder Ausschüsse bilden. Die benannten Personen nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Funktion teil. Deren, wie auch den Anordnungen der Vorstandsmitglieder ist unbedingt Folge zu leisten.
- (3) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden in Textform einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Abstimmungen im Vorstand erfolgen nach Köpfen, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Der Vorstand kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren oder im Wege elektronischer Kommunikation fassen. Das Verfahren ist unzulässig, wenn innerhalb der Antwortfrist von zwei Mitgliedern des Vorstandes Widerspruch eingelegt wird.
- (4) Bei Verstößen gegen die Satzung, vereinschädigendem oder unsportlichem Verhalten, Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des Vorstandes durch ein Mitglied kann der Vorstand dem Mitglied eine Verwarnung aussprechen oder ein befristetes Nutzungsverbot der Vereinsanlage erteilen. Vor Verhängung der Ordnungsmaßnahme ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben.
- (5) Zu Änderungen der Satzung, die gesetzlich erforderlich sind oder werden, ebenso für Änderungen, die sich aus den Satzungen der Verbände ergeben, bei denen der Verein notwendiger Weise Mitglied ist, ist der Vorstand ermächtigt.

§ 14 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung des Ehrenamtsfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26a EstG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt und überwachen die Kassengeschäfte und das Rechnungswesen des Vereins. Hierzu können sie jederzeit Einsicht in und Vorlage der dazu erforderlichen Unterlagen sowie notwendige Auskünfte verlangen. Dem Vorstand ist sofort, den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung Bericht über die erfolgten Prüfungen zu erstatten.

§ 16 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung seiner Satzungszwecke und Aufgaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
- (2) Als etwaiges Mitglied von Fachverbänden und dem DSV ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin sowie an den Landessportbund Berlin zu melden.
- (3) Über den Landessportbund Berlin wurden Versicherungen abgeschlossen, aus denen der Verein und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit es zur Regulierung von Schäden erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- (4) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten, Texte, Fotos und Filme seiner Mitglieder in ... (seiner Vereinszeitung) sowie auf ... (seiner Homepage) und übermittelt diese Daten ggf. zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten bei Regatten, Ergebnisse und erfolgreiche Sportler, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei, neben Fotos und Filmen, auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und - soweit aus sportlichen Gründen erforderlich - Alter oder Geburtsjahrgang.

- (5) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- (6) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen, Geburtstage und weitere persönliche Ereignisse seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein - unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer - auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf diese Veröffentlichungen kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein entfernt dann die Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
- (7) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte nach § 37 BGB) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (8) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (9) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden diese Daten wieder gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Berliner Segler-Verband e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat und zwar zum Zweck der Durchführung eines Jugendtrainingslagers im Revier Tegel. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

